



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0772

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0678/NL

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Sweden) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250772.DE

1. MSG 103 IND 2024 0678 NL DE 17-03-2025 18-03-2025 SE COMMS 5.2 17-03-2025

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Utrikesdepartementet

4. 2024/0678/NL - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Schweden befürwortet Maßnahmen, die darauf abzielen, die Interessen der Verbraucher zu schützen und ihnen die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für fundierte Kaufentscheidungen benötigen. Als Ausgangspunkt ist es jedoch wichtig, dass der Binnenmarkt nicht unnötig durch unterschiedliche nationale Regulierungsrahmen zersplittert wird.

Die nationalen Kennzeichnungsvorschriften verpflichten die Unternehmen in der Regel, ihr Produkt an den nationalen Markt anzupassen. Dies kann bedeuten, dass Unternehmen die Produkte neu verpacken oder größere Verpackungen erstellen müssen, um die Kennzeichnung aufzunehmen. Kennzeichnungsanforderungen können somit als solche Maßnahmen darstellen, die den freien Verkehr im Binnenmarkt der EU behindern.

Der niederländische Vorschlag zur vorsorglichen Allergenkennzeichnung bedeutet, dass Unternehmen, die in die Niederlande exportieren, ihre Produkte möglicherweise anpassen müssen. Dies wiederum kann zu Mehrkosten und erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Unternehmen führen.

Darüber hinaus stimmen die im Vorschlag verwendeten Begriffe nicht den im Codex Alimentarius verwendeten Begriffen überein; Letzterer verwendet Begriffe wie „können enthalten“ anstelle des im niederländischen Vorschlag verwendeten Wortlauts „nicht geeignet für“. Die Vorschriften des Codex Alimentarius werden voraussichtlich Auswirkungen auf die künftige EU-Verordnung haben. Zudem fehlen im niederländischen Vorschlag wichtige Aspekte wie die Tatsache, dass eine vorsorgliche Allergenkennzeichnung auch im Falle eines Kontaminationsrisikos unterhalb der Referenzdosis (z. B. durch Schalenfrüchte) vorgenommen werden sollte.

Derzeit wird die vorsorgliche Allergenkennzeichnung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich angewendet, was den Binnenmarkt und die Fähigkeit der Verbraucher, sachkundige Entscheidungen zu treffen, behindert. Die Tatsache, dass die Niederlande nationale Vorschriften einführen, bevor die gemeinsamen EU-Vorschriften in Kraft treten, kann die Schaffung einheitlicher Leitlinien weiter erschweren.

Ein Vorschlag, der den freien Warenverkehr behindert, muss in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Ziel stehen,



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

um zulässig zu sein. Dies bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Maßnahme geben darf, mit der dasselbe Ziel erreicht werden kann, und dass der Vorschlag angemessen sein muss. In diesem Fall liegen keine Erläuterungen dazu vor, warum keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen ausreichen würden. Dies ist insbesondere angesichts der Probleme im Zusammenhang mit der bestehenden Zersplitterung bei der vorsorglichen Allergenkennzeichnung von Bedeutung.

Schließlich ist Schweden der Auffassung, dass die in der Notifizierung genannte Klausel über die gegenseitige Anerkennung in den Entwurf der Verordnung aufgenommen werden sollte.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu